Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltsausschuss

2025/0541(COD)

16.7.2026

HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034
(COM(2025)0541 – C10-0176/2025 – 2025/0541(COD))

Verfasserin der haushaltspolitischen Bewertung: Anouk Van Brug

PA_LegEvaluation

HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034 (COM(2025)0541 – C10-0176/2025 – 2025/0541(COD))

Der Haushaltsausschuss hat gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung eine Bewertung des Vorschlags vorgenommen und kommt zu folgendem Schluss:

Der Haushaltsausschuss,

A. in der Erwägung, dass der Vorschlag[1] in Kombination mit dem Vorschlag für eine Verordnung über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit[2] und dem Vorschlag für eine Verordnung über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration[3] (zusammen als „Verordnungen im Bereich Inneres“ bezeichnet) den konkreten Rechtsrahmen für Maßnahmen der Union in den Bereichen Migrations- und Asylmanagement, Grenzverwaltung an den Außengrenzen, Schengen-Raum und europäische Visumpolitik sowie innere Sicherheit enthält; in der Erwägung, dass die Finanzierung des Vorschlags aus der vorgeschlagenen Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit[4] (im Folgenden „vorgeschlagene NRP-Verordnung“) stammen würde;

B. in der Erwägung, dass in dem Vorschlag eine indikative Finanzausstattung von rund 15,4 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen für die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik gegenüber rund 7 Mrd. EUR im Programmplanungszeitraum 2021-2027 vorgesehen ist, was einem Anstieg um rund 8,4 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen und um rund 6,7 Mrd. EUR zu konstanten Preisen entspricht;

C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Nummer iii der

[1] Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034 (COM(2025)0541).
[2] Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum 2028 bis 2034 (COM(2025)0542).
[3] Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum 2028 bis 2034 (COM(2025)0540).
[4] Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (COM(2025)0565).

vorgeschlagenen NRP-Verordnung die Finanzausstattung von insgesamt 34,2 Mrd. EUR für die drei Verordnungen im Bereich Inneres ein zweckgebundenes Minimum darstellt; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der NRP-Verordnung einen Teil der in jeder der drei Verordnungen im Bereich Inneres festgelegten Richtbeträge neu zuweisen können, um ihre Ziele zu erreichen, sofern alle Ziele in verhältnismäßiger Weise angegangen werden;

D. in der Erwägung, dass diese deutliche Aufstockung der Finanzmittel dem Vorschlag nach auch dazu beitragen würde, für den angemessenen Schutz der Außengrenzen der EU zu sorgen, darunter auch ihrer östlichen Grenzen, womit auf die jüngsten geopolitischen Ereignisse reagiert würde;

E. in der Erwägung, dass im Vergleich zum Programmplanungszeitraum 2021-2027, in dem das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik über mehrere Haushaltslinien verfügte, in der vorgeschlagenen NRP-Verordnung nur zwei Haushaltslinien vorgesehen sind, in denen die Verordnungen im Bereich Inneres zusammengeführt werden, und zwar eine für operative Ausgaben im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft (NRP-Pläne) und eine für operative Ausgaben im Rahmen der EU-Fazilität;

F. in der Erwägung, dass mit der vorgeschlagenen NRP-Verordnung die EU-Fazilität eingerichtet wird, mit der ein Richtbetrag von 25,2 Mrd. EUR für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen im Bereich Inneres bereitgestellt wird;

1. besteht darauf, dass die Mittelausstattung des Programms von 15 396 750 000 EUR zu jeweiligen Preisen auf 17 117 154 000 EUR zu jeweiligen Preisen und 15 300 000 000 EUR zu Preisen von 2025 aufgestockt werden sollte, damit seine Ziele erreicht werden können;

2. stellt fest, dass gemäß der vorgeschlagenen NRP-Verordnung die Finanzausstattung für die drei Verordnungen im Bereich Inneres ein zweckgebundenes Minimum darstellt; ist jedoch der Ansicht, dass die Finanzausstattungen der drei Verordnungen im Bereich Inneres voneinander abgegrenzt werden sollten, damit den spezifischen Prioritäten und Zielen der einzelnen Verordnungen besser Rechnung getragen wird;

3. weist darauf hin, dass die gesamten zusätzlichen Mittel für Maßnahmen im Bereich Inneres, die über die EU-Fazilität zugewiesen werden, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens unter uneingeschränkter Achtung der Vorrechte der Haushaltsbehörde festgelegt werden; ist besorgt darüber, dass die Mittelverteilung auf die drei Fonds im Bereich Inneres und auf die Mitgliedstaaten ausschließlich von der Kommission im Rahmen ihres Arbeitsprogramms festgelegt wird; ist der Ansicht, dass die Rolle des Parlaments dadurch de facto darauf beschränkt wird, einen Gesamtbetrag zu billigen, ohne ein Mitspracherecht bei den tatsächlichen Ausgabenprioritäten auszuüben; fordert klare Zuweisungskriterien, mehr Transparenz und die Einbeziehung des Parlaments ins gesamte Entscheidungsverfahren;

4. ist der Auffassung, dass von Anfang an und während des gesamten Programmplanungszeitraums des MFR für den Zeitraum 2028-2034 genügend Ressourcen – u. a. personelle, technische und IT-Ressourcen – zur Verfügung stehen müssen, um eine wirksame Umsetzung der vorgeschlagenen Unionsunterstützung in

den Bereichen Schengen-Raum, integrierte europäische Grenzverwaltung, Asyl, Migration und Integration sicherzustellen; betont, dass für eine effiziente und verhältnismäßige Verwendung von Unionsmitteln gesorgt und dabei unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden muss;

5. ist der Ansicht, dass bereits durch die thematische Fazilität für ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Zuweisung der Mittel für die Ziele im Bereich Inneres gesorgt wird; ist im Einklang mit der Stellungnahme 09/2026 des Europäischen Rechnungshofs[5] der Ansicht, dass die im Rahmen der vorgeschlagenen NRP-Verordnung vorgesehene größere Flexibilität, durch die es den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, bei der Vorlage ihres ursprünglichen Plans oder während der Durchführung Beträge zwischen den drei Finanzrahmen der Verordnungen im Bereich Inneres umzuschichten, ohne dass dies begründet werden muss, die Gefahr birgt, dass Umschichtungen vorgenommen werden, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind, und zu einem Mangel an Vorhersehbarkeit in Bezug auf die Finanzmittel für das Programm führen könnte; betont, dass in ordnungsgemäß begründeten Fällen etwaige unvorhergesehene, aber notwendige Änderungen der ursprünglich geplanten Mittelzuweisungen weiterhin den Beschränkungen und Zielen entsprechen sollten, die in dem Basisrechtsakt festgelegt wurden, und dass die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich über entsprechende Änderungen informieren sollten;

6. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass es keine klaren und objektiven Kriterien, Definitionen und Verfahren dafür gibt, was die Kommission als angemessene oder ausreichende Mittel für Asyl, Migration und Integration, Grenzverwaltung und Visumpolitik sowie innere Sicherheit ansehen würde, um alle Ziele im Bereich Inneres in verhältnismäßiger Weise zu erreichen, wie der Europäische Rechnungshof in seiner Stellungnahme 09/2026 hervorgehoben hat;

7. ist der Auffassung, dass – wie in der Entschließung des Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034[6] herausgestellt wurde – alle wesentlichen politischen Entscheidungen wie Programmziele, Ausgabenprioritäten, Mittelzuweisungen, Finanzierungssätze, Förderfähigkeits-, Auswahl- und Vergabekriterien, Bedingungen, Definitionen und Berechnungsmethoden in den einschlägigen Basisrechtsakten festgelegt werden müssen, wobei die Vorrechte des Parlaments als gesetzgebendes Organ und Teil der EU-Haushaltsbehörde uneingeschränkt zu achten sind, und dass alle ergänzenden und nicht wesentlichen Elemente, die politische Entscheidungen nach sich ziehen und nicht im Basisrechtsakt enthalten sind, ausschließlich im Wege delegierter Rechtsakte erlassen werden dürfen; besteht ferner im Zusammenhang mit der Genehmigung der NRP-Pläne darauf, dass das Parlament und der Rat während des gesamten Verfahrens gleichberechtigt behandelt werden;

8. bedauert, dass der indikative Eingliederungsplan für den Schengen-Raum, die

[5] Stellungnahme 09/2026 des Europäischen Rechnungshofs vom 24. Februar 2026 (nach Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag 2025/0240 (COD) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/250.
[6] Angenommene Texte, P10_TA(2026)0111.

integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik, der in dem der NRP-Verordnung beigefügten Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten vorgeschlagen wurde, nicht detailliert genug ist; ist der Ansicht, dass dies die Aufsicht und die Fähigkeit der Haushaltsbehörde beeinträchtigen wird, die politischen Prioritäten im jährlichen Haushaltsverfahren genau zu steuern; empfiehlt, die Festlegung von indikativen Teilbeträgen im Basisrechtsakt in Erwägung zu ziehen; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass mit dieser übermäßig aggregierten Haushaltsarchitektur der Ermessensspielraum der Kommission bei der Übertragung und Umschichtung von Mitteln ohne Beschluss der Haushaltsbehörde erheblich vergrößert und die parlamentarische Kontrolle stark eingeschränkt würde; empfiehlt daher einen detaillierteren Eingliederungsplan, der die Ziele und die Struktur des Programms angemessen widerspiegelt und für mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht und parlamentarische Kontrolle sorgt;

9. weist darauf hin, dass der Eingliederungsplan im Einklang mit Artikel 47 Absatz 2 der Haushaltsordnung[7] festgelegt werden muss, wonach jeder Titel einem Politikbereich und jedes Kapitel in der Regel einem Programm oder einer Tätigkeit entspricht, wobei die Grundsätze der Spezialität, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz zu wahren sind; empfiehlt, dass der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres den Vorschlag dahin gehend ändert, dass ein Anhang zur Festlegung des Eingliederungsplans des Programms hinzugefügt wird; betont nachdrücklich, dass der Eingliederungsplan einen integralen Bestandteil der Verhandlungsposition des Parlaments darstellt und Gegenstand von interinstitutionellen Verhandlungen sein muss; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass der überarbeitete Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten Teil der endgültigen politischen Einigung sein muss;

10. betont nachdrücklich, dass hinreichend detaillierte und solide Rechtsvorschriften zusammen mit dem richtigen Maß an Governance eine Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung im Haushaltsbereich und eine angemessene parlamentarische Kontrolle während der Ausführung des Haushaltsplans sind; empfiehlt die Einführung von Bestimmungen zur Stärkung der Kontrolle über die Art und Weise, wie die Haushaltsmittel mobilisiert und ausgegeben werden; ist der Ansicht, dass der sogenannte „Lenkungsmechanismus“ die Gesetzgebungs- und Haushaltsbefugnisse des Parlaments in keiner Weise ersetzen kann und unbedingt mit einer soliden Leitungsstruktur einhergehen muss, mit der die wirksame Ausübung dieser Befugnisse sichergestellt wird;

11. besteht darauf, dass die Vorrechte der Haushaltsbehörde uneingeschränkt geachtet werden; fordert mehr Transparenz in Bezug auf die Zuteilung und Verwendung der Mittel aus der EU-Fazilität;

12. begrüßt den Umstand, dass mehr Augenmerk auf eine stärkere Kohärenz zwischen der Migrations-, der Asyl-, der Rückkehr- und der Außenpolitik gelegt wird; betont, dass Synergieeffekte und Komplementarität mit anderen Politikbereichen und Programmen der EU wie der Unionsunterstützung für die Bereiche Asyl, Migration und Integration und für die innere Sicherheit ausschließlich mit Blick auf die Maximierung der

[7] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

effektiven Leistung und die Vermeidung einer Doppelfinanzierung angestrebt und dabei die verschiedenen politischen Ziele der einzelnen Instrumente beibehalten werden sollten;

13. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Haushaltsordnung die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans einer allgemeinen Konditionalitätsregelung unterliegen, die im Fall von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit zur Anwendung kommt; betont außerdem, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 3 derselben Verordnung bei der Ausführung des Haushaltsplans die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Achtung der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte, auf die sich die EU gründet, sicherstellen müssen; fordert in diesem Zusammenhang eine umfassende Ex-ante-Überprüfung im Vergabeverfahren im Rahmen des Programms;

14. betont, dass die Verwendung externer zweckgebundener Einnahmen im Rahmen der genannten Unionsunterstützung klar beschränkt und völlig transparent sein und zudem einer effektiven parlamentarischen Kontrolle unterliegen muss; nimmt in diesem Zusammenhang die Bestimmungen betreffend zusätzliche Beiträge zum Programm zur Kenntnis; weist erneut darauf hin, dass die Rückverfolgbarkeit externer zweckgebundener Einnahmen sichergestellt sein muss; unterstreicht, dass der federführende Ausschuss, falls er eine Änderung der Bestimmungen zu externen zweckgebundenen Einnahmen in Erwägung zieht, diese Änderung in Abstimmung mit dem Haushaltsausschuss und den anderen Ausschüssen vornehmen sollte, damit eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt ist;

15. weist auf den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union („Leistungsverordnung“) hin, mit dem eine einheitliche gestraffte Liste für Leistungsindikatoren sowie Überwachungs- und Evaluierungsbestimmungen festgelegt werden, von denen einige für das Programm relevant sind; unterstreicht, dass jede Änderung der Struktur, der Ziele und der förderfähigen Maßnahmen im Rahmen des Programms in Anhang I der Leistungsverordnung angemessen berücksichtigt werden muss, und zwar als Teil des Prozesses der Änderung und Aushandlung der genannten Verordnung; weist darauf hin, dass sektorspezifische Rechtsvorschriften die Leistungsverordnung zwar ergänzen können, etwa in Bezug auf Programmevaluierungen, dass sie jedoch mit den Bestimmungen der genannten Verordnung im Einklang stehen sollten;

16. nimmt die vorgeschlagene Komplementarität zwischen der Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, für die integrierte europäische Grenzverwaltung und für die gemeinsame Visumpolitik sowie für andere Programme wie „Europa in der Welt“ zur Kenntnis; betont, dass eine verstärkte Komplementarität zwischen den Instrumenten nicht zulasten der Rückverfolgbarkeit der Ausgaben oder der Vorrechte der Haushaltsbehörde gehen darf; unterstreicht, dass der Beitrag des Programms zu Maßnahmen, die gemeinsam mit anderen Instrumenten finanziert werden, in allen Phasen des Haushaltszyklus klar identifizierbar sein muss; betont in diesem Zusammenhang, dass ein etwaiger Beitrag in der Leistungserklärung des Programms gebührend berücksichtigt werden muss; besteht darauf, dass die Haushaltsbehörde die

volle Kontrolle darüber behält, wie die Mittel der einzelnen Instrumente gebündelt werden und wie mit jedem Programm ein wirksamer Beitrag zu den Prioritäten der Union geleistet werden kann, wobei dies insbesondere durch einen detaillierten Eingliederungsplan geschehen sollte; betont, dass eine verstärkte Komplementarität zwischen den Programmen nicht zu einer unverhältnismäßigen Komplexität für die Begünstigten führen darf; fordert mehr Transparenz, Zugänglichkeit und Kohärenz bei Unionsfinanzierungen, um die Inanspruchnahme zu erleichtern und die Wirkung von Investitionen zu maximieren;

17. fordert, dass von Beginn des Umsetzungszeitraums an kohärente und harmonisierte Anforderungen an die Mitgliedstaaten festgelegt werden, was die Prävention, Aufdeckung, Meldung und Behebung von Betrug anbelangt;

18. betont, dass solide Kontroll- und Prüfungsrahmen geschaffen werden müssen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen;

19. fordert den federführenden Ausschuss auf, seine Änderungsanträge so abzustimmen, dass sie umfassend mit den Änderungsanträgen im Einklang stehen, die zur NRP-Verordnung angenommen wurden; bekräftigt, dass ein horizontaler Umsetzungsrahmen sowie Vorschriften für Politikbereiche, die in den NRP-Plänen enthalten sind, beibehalten werden müssen, um für Kohärenz zu sorgen und die Entstehung eines Flickenteppichs zu verhindern.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Rahmen seiner haushaltspolitischen Bewertung reicht der Haushaltsausschuss außerdem die folgenden Änderungsanträge zu dem Vorschlag ein:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und ***Komplementaritäten*** zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich***, und*** es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien ***maximiert*** und die Hebelwirkung ***steigert***. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung ***der einschlägigen*** Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und ***zwischen*** den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.	(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und ***Komplementarität*** zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. ***Die Kommission sollte für die Koordinierung mit anderen einschlägigen Unionsfonds wie dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und dem Fonds für die innere Sicherheit sorgen, damit die Auswirkungen der EU-Finanzierung maximiert werden und eine Doppelung vermieden wird.*** Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich***.*** Es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen***, effizienten*** und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien und die Hebelwirkung ***maximiert, wobei unnötige Komplexität zu vermeiden ist***. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung ***einschlägiger*** Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und ***mit*** den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung ***ordnungsgemäß*** koordiniert werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Komplementarität zwischen der Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, für die integrierte europäische Grenzverwaltung und für die gemeinsame Visumpolitik sowie für andere Instrumente der Union darf nicht auf Kosten der Rückverfolgbarkeit der Ausgaben oder der Vorrechte der Haushaltsbehörde gehen. Der Beitrag des Programms zu gemeinsam finanzierten Maßnahmen sollte in allen Phasen des Haushaltszyklus klar erkennbar bleiben und in der Leistungserklärung des Programms gebührend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Bei der Durchführung des Programms sollten im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (Haushaltsordnung) die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Rechte uneingeschränkt geachtet werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20b) Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 findet auf dieses Programm Anwendung. Darin ist eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union im Falle eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten vorgesehen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Die Bestimmungen dieser Verordnung sowie ihre Governance-Regelungen müssen einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die Haushaltsbehörde und einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle förderlich sein. Insbesondere sollte im Einklang mit Artikel 47 Absatz 2 der Haushaltsordnung jegliche Spezifizierung der internen Struktur der Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik ordnungsgemäß im Eingliederungsplan abgebildet werden, indem entsprechende Haushaltslinien eingeführt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24b) Die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Haushaltsplan der

Union wurden gemäß Artikel 310 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bewertet⁺. Für ihre Umsetzung sollten ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden, wobei die Auswirkungen der Finanzierung auf andere Programme oder Politikbereiche der Union zu berücksichtigen sind und für Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen sowie mit den in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] festgelegten Haushaltsgrundsätzen zu sorgen ist.

⁺ Zur Erinnerung: Haushaltspolitische Bewertung des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments vom 15. Juli 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034 (COM(2025)0541).

[1] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***indikative Finanzausstattung*** für die Umsetzung der in Artikel 3	(1) Die ***Finanzausstattung des Programms*** für die Umsetzung der in

genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***15 396 750*** 000 EUR zu jeweiligen Preisen. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für ***national-regionale Partnerschaften*** durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind.

Artikel 3 genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***17 117 154*** 000 EUR zu jeweiligen Preisen ***(15 300 000 000 EUR zu Preisen von 2025)***. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für ***nationale und regionale Partnerschaft*** durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind.

ANHANG: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Die Verfasserin der haushaltspolitischen Bewertung erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie in ihre haushaltspolitischen Bewertung keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj)

VERFAHREN DES FÜR DIE HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG ZUSTÄNDIGEN AUSSCHUSSES

Titel	Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, integrierte europäische Grenzverwaltung und gemeinsame Visumpolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0541 – C10-0176/2025 – 2025/0541(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 23.10.2025
Haushaltspolitische Bewertung durch Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 23.10.2025
Verfasser(in) der haushaltspolitischen Bewertung Datum der Benennung	Anouk Van Brug 29.1.2026
Prüfung im Ausschuss	6.5.2026
Datum der Annahme	15.7.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 –: 5 0: 0

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG
IM FÜR DIE HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG ZUSTÄNDIGEN AUSSCHUSS

24	+
NI	Thomas Geisel
PPE	Georgios Aftias, Michalis Hadjipantela, Monika Hohlmeier, Janusz Lewandowski, Danuše Nerudová, Jacek Protas, Jüri Ratas, Hélder Sousa Silva
PfE	Jaroslav Bžoch, Jaroslava Pokorná Jermanová
Renew	Olivier Chastel, Fabienne Keller, Joachim Streit, Lucia Yar
S&D	Matthias Ecke, Jean-Marc Germain, Sandra Gómez López, Giuseppe Lupo, Matjaž Nemec, Carla Tavares, Nils Ušakovs
Verts/ALE	Ignazio Roberto Marino, Rasmus Nordqvist

5	-
ECR	Ruggero Razza
ESN	Alexander Jungbluth
PfE	Angéline Furet, Julien Sanchez, Auke Zijlstra

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung